

Whitepaper: Steuern sparen beim Erben und Schenken

1. Zivilrechtliche Grundlagen

Während nach dem Erbfall nur noch wenige Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerreduzierung zur Verfügung stehen, sieht das bei einer Schenkung anders aus. Hier bestehen bei geschickter Gestaltung vielfältige Möglichkeiten, um die Steuerlast zu minimieren. Diese sollten bei angedachten Schenkungen vorab miteinbezogen und abgewogen werden.

Verstirbt eine Person (der Erblasser), so tritt der Erbfall ein und das Vermögen des Erblassers geht auf eine oder mehrere Personen (die Erben) über. Wer Erbe wird, hängt davon ab, ob der Erblasser ein wirksames Testament errichtet hat. Wenn ja, so werden die darin benannten Personen Erben des Erblassers.

Hinweis

Damit ein Testament wirksam errichtet ist, muss es vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein. Alternativ kann ein Testament aber auch vor einem Notar errichtet werden. Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten.

Will ein Erblasser nur einen einzelnen Vermögensgegenstand (z.B. eine Immobilie) an eine Person übertragen, so spricht man von einem Vermächtnis.

Hinterlässt der Erblasser jedoch kein Testament, kommt es zur gesetzlichen Erbfolge. Diese sieht eine bestimmte Reihenfolge vor. Diese Reihenfolge können Sie auf der letzten Seite entnehmen.

Hat der Erblasser den Ehegatten, die Kinder, die Eltern oder den eingetragenen Lebenspartner enterbt, so steht diesen Personen ein Pflichtteilsanspruch zu. Er beläuft sich auf $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteils.

2. Steuerrechtliche Grundlagen

2.1. Freibeträge

Folgende Freibeträge werden bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer gewährt:

Erbe/Beschenkter	Höhe des Freibetrags
Ehegatte/eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder/Stiefkinder und die Kinder verstorbener Kinder/Stiefkinder	400.000 €
Enkel	200.000 €
Urenkel und Eltern (für Letztere aber nur von Todes wegen)	100.000 €
Nichten/Neffen, Geschwister, Eltern (bei Schenkungen)	20.000 €
Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern	20.000 €
geschiedener Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner	20.000 €
übrige Personen	20.000 €

Whitepaper: Steuern sparen beim Erben und Schenken

Beim Erwerb von Todes wegen kann der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner neben dem persönlichen Freibetrag zusätzlich noch einen Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000 € abziehen. Ein geringerer und gestaffelter Versorgungsfreibetrag wird auch Kindern bis zum 27. Lebensjahr gewährt.

Liegen mehr als zehn Jahre zwischen zwei Erwerben, so sind diese nicht zusammenzurechnen. Insbesondere kommen die persönlichen Freibeträge dadurch bei beiden Erwerben zur Anwendung.

2.2. Steuersätze

Folgende **Steuersätze** werden je nach der Höhe des Erwerbs und der Steuerklasse berücksichtigt:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich	Steuerklasse		
	I Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Stiefkinder, Enkel, Eltern und Großeltern (beim Erwerb von Todes wegen).	II Eltern und Großeltern (bei der Schenkung), Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern und der geschiedene Ehegatte.	III alle anderen Erben/Beschenkte n
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Whitepaper: Steuern sparen beim Erben und Schenken

2.3. Die wichtigsten Steuerbefreiungen

2.3.1 Familienheim

2.3.1.1. Erwerb von Todes wegen

Für den Erwerb eines Familienheims von Todes wegen gilt eine Steuerbefreiung. Begünstigter Personenkreis sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder. Voraussetzung ist, dass

- der Erblasser das Familienheim bis zu seinem Tod zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat und
- der Erbe das Familienheim unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zu eigenen Wohnzwecken nutzt.
- Beim Erwerb durch die Kinder des Erblassers darf die Wohnfläche des Familienheims 200 m² nicht übersteigen.

2.3.1.2. Schenkung

Analog ist auch eine Zuwendung, bei der ein Ehegatte dem anderen Ehegatten ein Familienheim schenkt, ohne schenkungsteuerliche Auswirkungen. Gleiches gilt für die Zuwendung eines Familienheims unter eingetragenen Lebenspartnern. Hingegen werden Kinder des Schenkenden nicht begünstigt.

2.3.2. Verschonungsabschlag für Mietimmobilien

Für zu Wohnzwecken vermietete Immobilien wird sowohl bei der Schenkung als auch beim Erwerb von Todes wegen ein sogenannter Verschonungsabschlag von 10 % berücksichtigt.

2.3.3. Gelegenheitsgeschenke

Keine Schenkungsteuer fällt bei sogenannten Gelegenheitsgeschenken an. Insbesondere fallen hierunter Geschenke, die anlässlich einer Hochzeit, eines Geburtstags oder auch zu Weihnachten gemacht werden. Im Erbfall werden Gelegenheitsgeschenke auch nicht als zusätzlicher steuerpflichtiger Erwerb in die Zehnjahresfrist einbezogen.

Hinweis

Die Steuerfreiheit für Gelegenheitsgeschenke hat den Vorteil, dass der persönliche Freibetrag für weitere Zuwendungen (oder Erwerbe von Todes wegen) bestehen bleibt und nicht verbraucht wird.

Whitepaper: Steuern sparen beim Erben und Schenken

2.3.4. Zugewinnausgleich

Haben Eheleute im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft gelebt, kann die Bemessungsgrundlage für die Erbschaftsteuer unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich auch um einen (fiktiven) Zugewinnausgleichsanspruch gemindert werden.

Beispiel:

	Ehepartner 1	Ehepartner 2
Vermögen am Anfang der Ehe	500.000,00	0,00
Vermögen am Ende der Ehe	1.000.000,00	0,00
Steuerfreier Zugewinnausgleich	$\frac{1}{2}$ von 500.000,00 = 250.000,00	

Für den Fall, dass der persönliche Freibetrag von 500.000,00 € und der besondere Vorsorgefreibetrag von 256.000,00 € in vollem Umfange zur Verfügung stehen, bleibt damit unter Berücksichtigung des fiktiven Ausgleichsanspruchs von 250.000,00 € eine Erbschaft an den überlebenden Ehepartner von bis zu 1.006.000,00 € steuerfrei.

2.4 Achtung bei „Ehebedingten Zuwendungen“

Grundsätzlich haben Ehegatten einen relativ großen Freibetrag i.H.v. TEUR 500 alle 10 Jahre (s.o.). Sollten einem Ehegatten jedoch deutlich höhere Beträge zugehen (z.B. bei Grundstücks-, Unternehmensverkauf, Erbschaft oder Schenkung) führt bereits die Einzahlung auf ein Ehegattenkonto oder –depot umgehend zu einer häufig nicht gewollten und ggf. schenkungsteuerpflichtigen „Ehebedingten Zuwendung“ oder zumindest ggf. zu einer nicht gewünschten Inanspruchnahme von Freibeträgen. In den genannten Fällen muss daher auf eine saubere Kontentrennung geachtet werden, um keine schenkungsteuerlich relevanten Vorgänge auszulösen.

2.5 Achtung bei Auslandsvermögen

Auslandsvermögen (insbesondere Immobilienvermögen) kann erbschaft- oder schenkungsteuerlich zu erheblichen Nachteilen führen. Gerne vermitteln wir kompetente Ansprechpartner, um hier Transparenz zu schaffen und Überraschungen zu vermeiden.

Aufgrund der Komplexität unserer Beratungsimpulse haben wir bewusst auf das Gendern verzichtet, um so die Lesbarkeit zu vereinfachen.

Aachen, 6.7.2021

Wir übernehmen für das vorliegende Dokument (Arbeitshilfe) keinerlei Haftung. Insbesondere ist es weder als Steuer- noch als Rechtsberatung zu verstehen.

Whitepaper: Steuern sparen beim Erben und Schenken

Erbquoten der gesetzlichen Erbfolge

